

# **BStGer SK.2015.28 vom 7. April 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2015.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2015.28)

FR: TPF SK.2015.28 du 7 avril 2016

IT: TPF SK.2015.28 del 7 aprile 2016

## **Regeste**

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), versuchte Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), versuchte Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB); eventuell Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 1 und 2 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung (Art. 260bis Abs. 1 lit. g StGB).

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Entschädigung des amtlichen Verteidigers

#### **E. 12.1**

Rechtsanwalt Beat Luginbühl wurde im zunächst kantonal geführten Strafverfahren vom Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland am 14. Dezember 2010 zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ernannt (cl. 3 pag. 16-0-1). Infolge Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft wurde das amtliche

- 53 - Mandat von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern rückwirkend per 9. Februar 2012 widerrufen und der Verteidiger vom Kanton Bern mit Fr. 6'614.60 (inkl. MWST) entschädigt (cl. 3 pag. 16-0-20 f.). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat die Bundesanwaltschaft um Berücksichtigung ihrer Kosten ersucht (cl. 1 pag. 2-1-7). Da das Strafverfahren bei der Übernahme noch nicht abgeschlossen war, ist die vorgenannte Entschädigung als Akontozahlung zu berücksichtigen. Die Bundesanwaltschaft setzte Rechtsanwalt Luginbühl gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO als amtlichen Verteidiger mit Wirkung ab 10. Februar 2012 – dem Datum der Übernahme und der Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden – ein (cl. 3 pag. 16-0-18). Die Bestellung als amtlicher Verteidiger im Vorverfahren gilt im Hauptverfahren weiter, sofern nichts anderes angeordnet wird. Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO). Dies betrifft den Aufwand seit der Übernahme des Verfahrens.

#### **E. 12.2**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist nach dem Anwaltsstarif des Bundes – gemäss BStKR – festzusetzen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR).

Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit, Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012, E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011, E. 4.1).

### **E. 12.3**

Der Verteidiger wurde für den mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom

### **E. 12.4**

Die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, hat dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, so bald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Beschuldigte wird zu den Verfahrenskosten verurteilt. Er ist daher zu verpflichten, die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 26'748.80 dem Bund zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Vergütung an den Kanton Bern für die von ihm bezahlten Kosten erfolgt durch die Bundesanwaltschaft nach interner Abmachung zwischen den zuständigen Behörden.

- 55 - 13. Entschädigung der beschuldigten Person 13.1. Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). 13.2. Der Beschuldigte verlangt (betragsmässig unbezifferte) Entschädigung für seine Aufwendungen im Zivilpunkt. Der Privatkläger 1 bezifferte und begründete seine Zivilansprüche erstmals in der Hauptverhandlung, der Privatkläger 2 mit Zivilklage vom 10. Februar 2016, also rund eine Woche vor der Hauptverhandlung. Der Aufwand des Beschuldigten war minim und beschränkte sich auf eine mündliche Stellungnahme seines amtlichen Verteidigers zu den Anträgen in der Hauptverhandlung, wobei keine substantiierte Begründung seiner Abweisungsanträge erfolgte. In der Honorarnote wird überdies kein spezifischer Aufwand für den Zivilpunkt ausgeschieden. Unter diesen Umständen ist dem Beschuldigten trotz Obsiegens im Zivilpunkt keine Entschädigung für Anwaltskosten zuzusprechen. 14. Entschädigung der Privatklägerschaft

### **E. 14**

Oktober 2013 erledigten Verfahrensteil (Verurteilung des Beschuldigten wegen Widerhandlungen gegen das Waffen- und das Betäubungsmittelgesetz) mit Fr. 698.10 (inkl. MWST) entschädigt (cl. 1 pag. 3-0-10 ff., cl. 4 pag. 24-2-9). Der Entscheid ist rechtskräftig; der Aufwand ist hier nicht mehr zu berücksichtigen. Für den zur Anklage gebrachten Verfahrensteil wurde der Verteidiger für seinen Aufwand bis 9. Februar 2012 vom Kanton Bern mit Fr. 6'614.60 (inkl. MWST) entschädigt. Für den weiteren Aufwand bis zur (aufgehobenen) Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 3. Januar 2014 wurde der Verteidiger von der Eidgenossenschaft mit Fr. 4'495.05 (inkl. MWST) entschädigt (cl. 1 pag. 3-0-20 ff., cl. 4 pag. 24-2-7). Da die Strafkammer bei einer Anklageerhebung auch für - 54 - die Festsetzung der Entschädigung für das Vorverfahren zuständig ist (Art. 135 Abs. 2 StPO), hat jene Anordnung den Charakter einer Akontozahlung. Den Ausführungen in der Einstellungsverfügung hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung kann indessen beigeplichtet werden (cl. 1 pag. 3-0-31); Basis bildete die Kostennote des Verteidigers (cl.3 pag. 16-0-30 ff.). Der Zeitaufwand von 14,94 Stunden wurde zwar zum (tieferen)

Ansatz von Fr. 220.-- vergütet, doch wurde auch die Wegzeit für Einvernahmen zu diesem Ansatz und nicht zum Minimalan- satz von Fr. 200.-- vergütet. Da die Bemessung vom Verteidiger anerkannt wurde (cl. 4 pag. 24-2-7), kann diese Entschädigung im Endentscheid bestätigt werden. Im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, das mit Ent- scheid vom 12. August 2014 zur Aufhebung der Einstellungsverfügung führte, wurde dem Beschuldigten die unentgeltliche Rechtspflege bzw. Anordnung einer amtlichen Verteidigung verweigert (cl. 4 pag. 21-0-137 ff.). Am 22. Oktober 2014 nahm das Vorverfahren mit der Vorladung der Bundesanwaltschaft an den Be- schuldigten seinen Fortgang (cl. 3 pag. 16-0-44). Der Verteidiger reichte am

#### **E. 14.1**

Die obsiegende Privatkülerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person An- spruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Ver- fahren (Art. 423 Abs. 1 lit. a StPO). Sie hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 423 Abs. 2 StPO). Die Bemes- sung der Entschädigung der anwaltlich vertretenen Privatkülerschaft richtet sich nach den Art. 10–14 BStKR.

#### **E. 14.2**

Entschädigung an B. (Privatküler 1) Der Rechtsbeistand des Privatkülers 1, Rechtsanwalt Marcel Bosonnet, macht mit Honorarnote vom 17. Februar 2016 für seine Aufwendungen vom 26. Oktober 2014 bis 14. Februar 2016 eine Entschädigung von Fr. 10'425.08 geltend (pag. 8-751-2). Hinzu kommt der Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 17. Februar 2016. Der Rechtsvertreter teilte vorab mit, dass er für die Ur- teilseröffnung vom 7. April 2016 verhindert sei und daran nicht teilnehmen könne. Der zeitliche Aufwand wird einschliesslich nicht separat ausgewiesener Reisezeit mit 2'111 Minuten, mithin 35,18 Stunden angegeben (zuzüglich Teilnahme an der Hauptverhandlung). Dieser erscheint insgesamt übersetzt und ist daher hinsicht- lich seiner Notwendigkeit zu prüfen (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Dazu ist festzuhalten, dass der Privatküler 1 zunächst bis 29. Oktober 2014 durch D., der auch als

- 56 - Rechtsbeistand des Privatkülers 2 amtet, vertreten wurde (cl. 3 pag. 15-6-1 ff.). Rechtsanwalt Bosonnet zeigte der Bundesanwaltschaft am 2. November 2014 an, dass er neu den Privatküler 1 anwaltlich vertrete, und stellte seine Teil- nahme an der Schlusseinvernahme des Beschuldigten in Aussicht (cl. 3 pag. 15- 6-6). Im Zeitpunkt der Mandatsübernahme war der wesentliche Ermittlungsauf- wand bereits getätigt; auch wurde das Verfahren aufgrund des Entscheids der Beschwerdekammer vom 12. August 2014 wegen der Bemühungen des bisheri- gen, nicht jener des neuen Rechtsvertreters fortgesetzt. Der Aufwand von Rechtsanwalt Bosonnet umfasste im Vorverfahren im Wesentlichen das Studium der ihm am 5. November 2014 in elektronischer Form zugestellten Verfahrens- akten (cl. 3 pag. 15-6-8), die Teilnahme an der Schlusseinvernahme vom 20. No- vember 2014 (Dauer: 50 Minuten; cl. 3 pag. 13-1-124 ff.) und die Kenntnisnahme von zwei Polizeiberichten vom 3. April 2015 und 19. Mai 2015 von 5 bzw. 3 Seiten Umfang (Nachtragsberichte zum Spurenbericht vom 11. September 2007; cl. 2 pag. 10-0-161 ff., 10-0-167 ff.). In diesen Zeitraum fiel im Weitern die Ausdeh- nung des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft auf die Tatbestände gemäss Eventualanklage (cl. 1 pag. 1-0-13 f.). Am 20. November 2014 wurden den Par- teien die Anklageerhebung beim Bundesstrafgericht in Aussicht gestellt und Frist zum Stellen von Beweisanträgen angesetzt

(cl. 4 pag. 19-0-38 f.). Der Rechtsvertreter stellte mit Eingabe vom 12. Dezember 2014 Antrag auf Einholung eines Gutachtens zur Frage, in welchem Ausmass der Privatkläger 1 sowie die in der grossen Halle der Reitschule anwesenden Personen durch die USBV einer Gefährdung von Leib und Leben ausgesetzt gewesen seien (cl. 4 pag. 19-0-45 f.). Die Bundesanwaltschaft wies den Antrag mit Beweisergänzungsentscheid vom 11. Februar 2015 ab (cl. 4 pag. 19-0-47 ff.). Im Hauptverfahren wurden die Akten von Amtes wegen um das Gutachten des WFD ergänzt. Im Weiteren wurden Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten vorgenommen (Straf- und Betreibungsregisterauszug, Steuerdaten, Leumundsbericht, Beizug der Akten bezüglich einer Vorstrafe) und diese den Parteien mitgeteilt. Der Rechtsvertreter stellte Anträge zur rechtlichen Würdigung der Anklage, und zwar mit Eingabe vom 20. Juli 2015 sowie in der Hauptverhandlung. Der Aufwand für Aktenstudium und Vorbereitung der Hauptverhandlung wird mit rund 24 Stunden angegeben (8,25 Stunden Aktenstudium im November 2014 und 15,67 Stunden Vorbereitung der Hauptverhandlung im Februar 2016 [Aktenstudium, Rechtsabklärung, Verfassen der Plädoyernotizen]). Insbesondere der Aufwand für die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist nach dem vorstehend Gesagten übersetzt. Die Aktenergänzung nach der Schlusseinvernahme betrifft zwei Polizeiberichte und das Gutachten des WFD. Im Übrigen war der Sachverhalt im Zeitpunkt des Beizugs des Rechtsvertreters im Wesentlichen bereits abgeklärt, weshalb der später erbrachte Aufwand (Februar 2016) nicht in diesem

- 57 - Umfang gerechtfertigt ist. Die Plädoyernotizen von 13 Seiten enthalten sodann zwei Seiten Zitate aus einem Urteil der Strafkammer zur Genugtuungsfrage. Der notwendige Aufwand für Aktenstudium und Vorbereitung der Hauptverhandlung ist somit auf 16 Stunden (statt 1'435 Min. bzw. 23,92 Std.) zu veranschlagen. Für die Teilnahme an der Schlusseinvernahme mit dem Beschuldigten werden 270 Minuten inkl. Weg angegeben. Die Einvernahme dauerte knapp 1 Stunde, was als Arbeitszeit gilt; die Reise-/Wartezeit beträgt somit 3,5 Stunden. Für eine Besprechung mit dem Klienten vom 10. Februar 2016 werden 210 Minuten "inkl. Weg je 60 Min. SBB" verrechnet. Es wird nicht dargelegt, weshalb diese Besprechung nicht in den Büroräumlichkeiten des Anwalts stattfinden konnte. Somit sind 90 Minuten Besprechung (210 Min. ./ 120 Min. Reisezeit) als Arbeitszeit zu berücksichtigen; die Reisezeit ist nicht zu berücksichtigen. Die restlichen Aufwendungen von 3,25 Stunden betreffen Besprechungen, Korrespondenz und Telefonate mit Behörden und dem Vertreter des Privatklägers 2 und sind angemessen. Notwendiger Aufwand bilden mithin 21,75 Stunden Arbeitszeit und 3,5 Stunden Reisezeit, zuzüglich die Teilnahme an der Hauptverhandlung von 8,5 Stunden Arbeitszeit und 5 Stunden Reisezeit, insgesamt also 30,25 Stunden Arbeitszeit und 8,5 Stunden Reisezeit. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr 250.-- für Arbeitszeit kann nicht anerkannt werden. Der Fall weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, weshalb praxisgemäss der Stundenansatz von Fr. 230.-- für Arbeitszeit zur Anwendung gelangt; Reisezeit wird praxisgemäss mit Fr. 200.-- pro Stunde vergütet. Der Rechtsanwalt macht Auslagen von Fr. 857.-- geltend. Fr. 737.-- entfallen auf "Akten von Stick ausdrucken"; die Anzahl ausgedruckte Seiten wird nicht angegeben. Die Akten der Bundesanwaltschaft umfassen 4 Bundesordner Hauptakten und 3 Ordner Beilagen. Es ist festzuhalten, dass nicht die gesamten Akten die Vertretung des Privatklägers betreffen (etwa Beschlagnahmungen, Strafbefehl der Bundesanwaltschaft, kantonale Strafakten). In Anwendung des Tarifs für Massenanfertigungen (20 Rp. pro Kopie) sind ermessensweise Fr. 150.-- zu veranschlagen. Reisespesen für die auswärtige Besprechung mit dem Klienten

sind nicht zu berücksichtigen. Damit betragen die Auslagen Fr. 245.--, zuzüglich Reisespesen von Fr. 100.-- für die Hauptverhandlung (Bahnbillett Zürich-Bellinzona retour 1. Klasse, Halbtax), total Fr. 345.--. Der Aufwand beträgt demnach Fr. 9'002.50 (30,25 Stunden à Fr. 230.-- = Fr. 6'957.50; 8,5 Stunden à Fr. 200.-- = Fr. 1'700.--; Auslagen Fr. 345.--); zuzüglich MWST von Fr. 720.20 ergibt sich ein Total von Fr. 9'722.70. Der Privatkläger 1 unterliegt im Zivilpunkt. Aufgrund der Bedeutung der Sache und des Aufwands (vgl. Parteivortrag) ist vom Gesamtaufwand ein Viertel

- 58 - (= Fr. 2'430.70) für die Zivilklage auszuscheiden. Damit verbleiben für den Aufwand im Strafpunkt Fr. 7'292.--. Der Privatkläger 1 obsiegt im Strafpunkt teilweise im Sinne des Schuldspruchs, unterliegt jedoch mit dem Antrag auf Verurteilung wegen versuchten Mordes, eventuell wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Es ist angemessen, ein Viertel (= Fr. 1'823.--) auf das teilweise Unterliegen auszuscheiden. Demnach ist dem Privatkläger 1 für das teilweise Obsiegen eine Entschädigung von total Fr. 5'469.-- zu Lasten des Beschuldigten zuzusprechen.

### **E. 14.3**

Entschädigung an den Verein C. (Privatkläger 2) Der Privatkläger 2, ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, wird durch ein Vereinsmitglied, MLaw D., vertreten. Dieser nimmt als Rechtsbeistand gemäss Art. 127 StPO die Vertretung des Privatklägers 2 nicht berufsmässig vor (cl. 8 pag. 8-562-2). Mit "Kostennote Verein C." vom 17. Februar 2016 macht MLaw D. eine Entschädigung von Fr. 9'739.45 zuzüglich Aufwand für die Hauptverhandlung geltend. Darin sind auch die Aufwendungen für die Vertretung des Privatklägers 2 im Zivilpunkt enthalten. Dieser unterliegt im Zivilpunkt vollständig, obsiegt hingegen im Strafpunkt. Auf die nicht berufsmässige Vertretung ist das BStKR indes nicht anwendbar (Art. 10 BStKR e contrario). Die angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Strafverfahren ist ermessensweise auf Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen) festzusetzen.

- 59 - Die Strafkammer erkennt: 1. A. wird schuldig gesprochen: 1.1. der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB; 1.2. der versuchten Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren. 3. Als Vollzugskanton wird der Kanton Bern bestimmt. 4. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen: – diverse pyrotechnische Sprengkörper, drei Wecker, Behälter angeschrieben mit "Ammoniumnitrat", diverses elektronisches Zubehör (Ass. 43, 44); – A4-Blatt, Bestandteile "SEMTEX", handschriftlich aufgeschrieben (Ass. 45); – fünf A4-Blätter, Kopien zur Herstellung einer "BOLTGUN" (Ass. 46); – zwei Klarsichtmappen mit diversen Schriftstücken (Ass. 1, 2); – Ordner schwarz mit diversen Unterlagen (Ass. 5); – Metallbauteil, silbergrau (Ass. 4); – Kunststoffbauteil, grau (Ass. 7); – diverse Kunststoffbauteile, grau und schwarz (Ass. 1–3); – zwei Stück Papier, gefaltet, mit Pulver (Ass. 5, 6); – ein Kabel, grau (Ass. 8). 5. Zivilklagen 5.1 Die Zivilklage von B. gegen A. wird abgewiesen. 5.2 Die Zivilklage des Vereins C. gegen A. wird abgewiesen.

- 60 - 6. Verfahrenskosten 6.1. Die Verfahrenskosten betragen: Fr. 9'000.-- Gebühr Vorverfahren Fr. 12'976.60 Auslagen Vorverfahren Fr. 7'500.-- Gerichtsgebühr Fr. 413.-- Auslagen des Gerichts Fr. 29'889.60 Total 6.2. A. werden Fr. 28'889.60 Verfahrenskosten auferlegt. 6.3. B. werden Fr. 500.-- Verfahrenskosten auferlegt. 6.4. Dem Verein C. werden Fr. 500.-- Verfahrenskosten auferlegt. 7. Entschädigung der amtlichen Verteidigung und

Rückerstattungspflicht 7.1. Rechtsanwalt Beat Luginbühl wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 26'748.80 (inkl. MWST) entschädigt. Davon wurden Fr. 6'614.60 bereits durch den Kanton Bern vergütet. Den Rest zahlt die Eidgenossenschaft. 7.2. A. hat der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung Fr. 26'748.80 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. A. wird keine Entschädigung zu Lasten der Privatkläger B. und des Vereins C. zugesprochen. 9. Entschädigung der Privatklägerschaft 9.1. A. wird verpflichtet, B. als Entschädigung für dessen Aufwendungen im Strafpunkt Fr. 5'469.-- zu bezahlen. 9.2. A. wird verpflichtet, dem Verein C. als Entschädigung für dessen Aufwendungen im Strafpunkt Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 61 -

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 21. Juli 2016

## **E. 18**

Februar 2016 eine detaillierte Honorarnote für seinen seit 21. Oktober 2014 entstandenen Aufwand ein (einschliesslich Urteilsöffnung vom 7. April 2016; cl. 8 pag. 8-721-1 ff.). Dieser Aufwand erscheint insgesamt notwendig. Der verlangte Stundenansatz von Fr. 250.-- kann nicht zugesprochen werden; der Fall weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf. Daher gelangt praxisgemäss der Stundenansatz von Fr. 230.-- zur Anwendung. Die Auslagen betragen Fr. 359.20 (Porti, Telefon, Fotokopien, Reise- und Übernachtungsspesen) und sind berechtigt. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für die Aufwendungen seit 21. Oktober 2014 ist mithin auf Fr. 15'639.15 (inkl. MWST) festzusetzen (47,05 Stunden Arbeitszeit [wovon 8,5 Stunden Hauptverhandlung und 2 Stunden Urteilsöffnung] à Fr. 230.--; 16,5 Stunden Reisezeit à Fr. 200.--; Auslagen Fr. 359.20; Mehrwertsteuer auf Fr. 14'480.70 = Fr. 1'158.45). Somit beträgt die Entschädigung für die amtliche Verteidigung gesamthaft (kantonales und Bundesstrafverfahren) Fr. 26'748.80 (inkl. MWST); vom Kanton Bern wurden bereits Fr. 6'614.60, von der Bundesanwaltschaft Fr. 4'495.05 bezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.